

**Änderung der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung
und der städtischen Tagesheimsatzung;
Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 21.05.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Derzeit bestehen im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen folgende Benutzungssatzungen:

- städtische Kindertageseinrichtungssatzung,
- städtische Tagesheimsatzung.

Die Erhebung von Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld ist in der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung geregelt.

Aufgrund der Beauftragung durch den Stadtrat im Rahmen des Stadtratsbeschlusses Nr. 14-20 / V 12954, „Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen [...]“, vom 24.10.2018 wurde vom Referat für Bildung und Sport in Abstimmung mit dem Sozialreferat eine neue Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erarbeitet.

Darüber erhalten mit den Festsetzungen in der vorgeschlagenen neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung die Maßnahmen, die mit der weiteren Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714 in derselben Ausschuss-/Stadtratssitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, für die Umsetzung im Bereich des Städtischen Trägers eine satzungsmäßige Grundlage.

Das Inkrafttreten der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ist – eine entsprechende Beschlussfassung im Stadtrat vorausgesetzt – zum 31.08.2019, rechtzeitig zum Beginn des neuen Kindertageseinrichtungsjahres 2019/2020, vorgesehen.

Ferner wurden einzelne Änderungen an den bestehenden Benutzungssatzungen – also der Kindertageseinrichtungssatzung und der Tagesheimsatzung – erarbeitet; diese führen jeweils zu einer Änderungssatzung, mit der die bestehenden Satzungen entsprechend geändert werden sollen.

Anlage 1 zur vorliegenden Beschlussvorlage ist der Entwurf der Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung, Anlage 2 der Entwurf der Satzung zur Änderung der Tagesheimsatzung. Anlage 3 enthält den Entwurf der geplanten neuen Gebührensatzung. Vorgestellt werden die inhaltlich wesentlichen Neuerungen.

Anlage 4 besteht in einer tabellarischen Gegenüberstellung der bisherigen mit den nunmehr zur Entscheidung vorgelegten künftigen Regelungen (Änderungen durch Hervorhebungen kenntlich gemacht), ergänzt durch Erläuterungen zum Hintergrund und Zweck der Neuerungen. Lediglich redaktionelle Änderungen und Umstellungen, wie sie sich in der Konsequenz insbesondere auch aus den vorgestellten inhaltlichen Neuerungen ergeben, werden in Anlage 4 nicht thematisiert. Anlage 4 ist inhaltlich grundsätzlich identisch mit einem Schreiben, das das Referat für Bildung und Sport zur Einbindung der Gemeinsamen Elternbeiräte und der Elternbeiräte sowie diverser weiterer Stellen verwendet hat (vgl. hierzu auch Kap. 2). Soweit die Rückmeldungen, die das Referat für Bildung und Sport im Rahmen dieser Einbindungen erhalten hat (Anlagen 5 und 6), zu Änderungen an den Satzungsentwürfen geführt haben, wurden diese Änderungen in Anlage 4 eingearbeitet.

Des Weiteren wurde nach der Anhörung der Elternbeiräte eine für Eltern positive Regelung bzgl. des Verpflegungsgeldes für Kinderkrippenplätze in Häusern für Kinder aufgenommen und der altersunabhängigen Regelung der Besuchsgebühren für Krippenplätze in Häusern für Kinder angepasst. In einem Haus für Kinder soll nun für Kinder auf einem Kinderkrippenplatz nicht wie bisher das höhere Kindergarten-Verpflegungsgeld ab dem Monat erhoben werden, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sondern erst, wenn es tatsächlich auf einen Kindergartenplatz wechselt.

2. Erarbeitung der Änderungssatzungen bzw. der neuen Gebührensatzung; Beteiligung weiterer Stellen

Die Erarbeitung der Satzungen erfolgte im Referat für Bildung und Sport in enger Abstimmung zwischen dem Geschäftsbereich KITA und dem Geschäftsbereich A sowie mit Unterstützung von RBS-Recht und RBS-IT.

Es erfolgte eine Beteiligung des Direktoriums, Rechtsabteilung, zur formellen Prüfung der Satzungsentwürfe.

Folgende weitere Stellen wurden eingebunden und erhielten hierbei die Entwurfsfassungen der Satzungen zur Kenntnis und ggf. Abstimmung:

- die Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München,
- die Gleichstellungsstelle für Frauen,
- das Revisionsamt,
- der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München,
- die Regierung von Oberbayern,
- das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,

- Personalvertretungen (Dienststellenpersonalrat KITA, Dienststellenpersonalrat Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten, Referatspersonalrat im Referat für Bildung und Sport).

Seitens der **Kinderbeauftragten** wurde mitgeteilt, dass zu dem geplanten Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der **Behindertenbeirat** teilte mit, dass der Facharbeitskreis Schule keine Stellungnahme abgeben werde.

Das **Revisionsamt** informierte das Referat für Bildung und Sport, dass es keine Stellungnahme abgeben werde. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich der Komplexität der Regelungen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands bei der Gebührenerhebung keine wesentlichen Änderungen/Verbesserungen gegenüber dem Stand der Prüfung des Revisionsamtes, Az.: 9633.02_PG3_0014_11, Rechnungsprüfungsausschuss am 01.12.2013, enthalten seien.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen informierte, dass kein inhaltlicher Änderungsbedarf an den vorgelegten Entwürfen gesehen wird.

3. Anhörung der Elternbeiräte

Ferner wurden im März 2019 die **Gemeinsamen Elternbeiräte** (07.03. mit 28.03.2019) sowie die **Elternbeiräte an den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen** (11.03. mit 28.03.2019) angehört. Um sicherzustellen, dass die ca. 450 Elternbeiräte an den einzelnen Kindertageseinrichtungen zuverlässig und ausnahmslos erreicht werden, wurden diesen neben der Übermittlung per E-Mail die Unterlagen zusätzlich auch über die Einrichtungsleitungen übermittelt und gegen Unterschrift ausgehändigt.

Den Elternbeiräten und Gemeinsamen Elternbeiräten wurde eine vorrangig zu nutzende Möglichkeit der Online-Rückmeldung im Rahmen einer klar strukturierten Rückmeldemaske angeboten, die sowohl ihnen die Rückmeldung als auch dem Referat für Bildung und Sport die inhaltliche Auswertung der Stellungnahmen erleichterte. Selbstverständlich wurden auch Rückmeldungen auf dem Postweg oder per E-Mail in die Auswertung mit einbezogen. Unterstützend hatten die Elternbeiräte/ Gemeinsamen Elternbeiräte die Möglichkeit, im Vorfeld ihrer endgültigen Rückmeldung Fragen zu den Satzungsentwürfen oder zum Verfahren zu stellen, wofür sie ein eigens eingerichtetes E-Mail-Postfach nutzen konnten. Sofern allerdings erst die Rückmeldung genutzt wurde, Fragen aufzuwerfen, wurden diese zwar zur Kenntnis genommen, konnten aber nicht mehr im einzelnen beantwortet werden. Zum Vergleich: von der Möglichkeit, im Vorfeld der Rückmeldung Fragen über das Postfach zu stellen, machten lediglich der GKB und zwei Elternbeiräte Gebrauch.

Insgesamt gingen 88 Stellungnahmen von Elternbeiräten der städtischen Kindertageseinrichtungen und den drei Gemeinsamen Elternbeiratsgremien ein, davon

- zur Kindertageseinrichtungssatzung: 29 Zustimmungen (davon 8 mit Rückmeldungen) und 32 Änderungsvorschläge,
- zur Tagesheimsatzung : 20 Zustimmungen und 6 Änderungsvorschläge,
- zur Gebührensatzung : 42 Zustimmungen (davon 7 mit Rückmeldungen) und 18 Änderungsvorschläge.

Die **Rückmeldungen und Änderungsvorschläge** sind in den Anlagen 5 und 6 im **Wortlaut** beigefügt (zur besseren Übersichtlichkeit in tabellarischer Form), im Folgenden werden die für diese Satzungsänderung relevanten Inhalte zusammengefasst, jeweils im Anschluss daran geht das Referat für Bildung und Sport auf diese Stellungnahmen ein.

3.1 Rückmeldungen zu den geplanten Änderungen der Benutzungssatzungen

3.1.1 Allgemeine Rückmeldungen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

„Vielen Dank, das ist ein guter Prozess, um die Eltern einzubeziehen.“ „Die Änderungen gehen insgesamt in die richtige Richtung.“ „Die Bewertung der Satzungsänderungen ohne Erläuterungen ist schwierig.“

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Satzungsänderungen wurden im Anschreiben an die Elternbeiratsgremien verdeutlicht und erläutert.

3.1.2 Sprengelzugehörigkeit

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

Freie Hortplätze in einem Haus für Kinder sollten vorrangig an Kinder vergeben werden, die nicht im Schulsprengel wohnen, jedoch die Einrichtung schon besuchen.

Thematisiert wurde auch der Zusammenhang zwischen einem Gastschulantrag und der Platzvergabe in der Nachmittagsbetreuung.

Alle Einrichtungsarten müssen in jedem Schulsprengel vorhanden sein, der *kita finder+* soll nur sprengelkonforme Einrichtungen anzeigen.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Der Vorrang von Kindern, die in einem Haus für Kinder in den nächsten Altersbereich wechseln, wurde mit der Satzungsänderung 2017 neu geregelt und ist nicht Bestandteil

dieser Änderungssatzung. Auch der Zusammenhang zwischen Gastschulanträgen und der Platzvergabe für die Nachmittagsbetreuung tangiert diese Satzungsänderungen nicht. Es erfolgte lediglich eine Aktualisierung in Bezug auf die Sprengelzugehörigkeit bei Grundschul**verbänden**. Eine neue Regelung bezüglich der Rangstufen kann im Rahmen einer kommenden Satzungsänderung geprüft werden.

Die Sprengelzugehörigkeit ist nur relevant für Hortplätze, nicht für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze. Die Funktionalitäten des *kita finders+* sind von der Satzungsänderung nicht tangiert.

3.1.3 Automatisches Ausscheiden eines Kindes bei längerer Abwesenheit

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

Bezüglich der geplanten Regelung, dass Kinder automatisch ausscheiden, wenn sie an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht besucht haben, gab es insgesamt 30 Rückmeldungen von Elternbeiräten. Kritisiert wird, dass als Ausnahme lediglich die Krankheit des Kindes benannt ist. Ermöglicht werden sollten auch begründete Abwesenheiten wie:

- ein längerer Urlaub, z.B. während der Elternzeit oder für Familien aus anderen Herkunftsländern,
- die befristete berufliche Tätigkeit im In- und Ausland,
- die Pflege von Familienangehörigen, z. B. im Ausland,
- familiäre Schwierigkeiten oder erhebliche Gesundheitsprobleme von Familienangehörigen.

Explizit wurde vorgeschlagen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu genehmigen, eine schriftliche Abmeldung des Kindes zu akzeptieren, längere Abwesenheiten auf Antrag zu genehmigen oder das Ausscheiden zunächst schriftlich anzudrohen.

Vorgeschlagen wurde ebenfalls, zwischen entschuldigter und unentschuldigter Abwesenheit zu unterscheiden.

Es bleibt aber auch zu bemerken, dass etliche Gremien im Rahmen ihrer Rückmeldung ausdrücklich ihr Einverständnis mit den vorgesehenen Änderungen – also auch mit der Regelung zum automatisierten Ausscheiden – erklärten und dass sich der GKB für den Fall eines unentschuldigtes Fehlens sogar für eine Verkürzung des unschädlichen Zeitraums von 30 auf 20 Tage aussprach.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Das Referat für Bildung und Sport greift die Rückmeldungen auf und fügt in die Satzungsentwürfe jeweils eine zusätzliche Regelung zur Möglichkeit einer 30 Besuchstage übersteigenden Abwesenheit ein.

Vor dem Hintergrund, dass

- im Allgemeinen längerfristige Abwesenheiten von der Kindertageseinrichtung mit anschließender Wiedereingewöhnung aus pädagogischen Gründen sehr kritisch zu sehen sind (gerade im Bereich der Kinderkrippen- und Kindergartenkinder, bei denen, im Gegensatz zu Schulkindern, längerfristige Abwesenheiten vorrangig auftreten),
- ein längerer Leerstand geförderter Betreuungsplätze bei zumeist gleichzeitig gegebenem Platzwunsch anderer Eltern für ihr Kind in der Einrichtung nicht hingenommen werden kann,

soll es sich aber um Ausnahmefälle im Wege einer Einzelfallprüfung handeln. Ein schriftlicher, mit einer Begründung versehener Antrag der Personensorgeberechtigten unter Wahrung einer Antragsfrist wird vorausgesetzt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Entscheidungspraxis und zur Entlastung der Einrichtungsleitungen obliegt die Entscheidung nicht der Einrichtungsleitung vor Ort, sondern dem Referat für Bildung und Sport, KITA bzw. A-4. In Bezug auf Kinderschutzfälle ist das Verfahren zwischen dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat, Stadtjugendamt noch zu regeln.

Solche im Vorfeld bekannten langen und exakt terminierten Abwesenheiten könnten genutzt werden, um den Platz in der Zwischenzeit z. B. als Übergangsort entsprechend § 2 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungssatzung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Genehmigung erhalten die Eltern die Information, dass der Platz während der Abwesenheit des Kindes temporär anderweitig belegt werden kann und dass im Falle einer vorzeitigen Rückkehr kein Anspruch darauf besteht, den Platz bereits vor Ablauf der genehmigten Zeitspanne wieder nutzen zu können.

Für Fälle **unangekündigter** Abwesenheit bietet die Satzung bereits jetzt in § 7 Abs. 1 Ziffer 1 ein Instrument, deutlich kürzere Abwesenheiten zu sanktionieren.

3.1.4 Mindestbuchungszeit

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

Die Absenkung der Mindestbuchungszeit in der Tagesheimsatzung wird kritisiert, da Plätze somit auch an Familien vergeben werden können, die offensichtlich keinen oder sehr wenig Bedarf an Kinderbetreuung haben.

Befürchtet wird, dass die Absenkung der Mindestbuchungszeit negative Auswirkungen hat auf Plätze, die vom Jugendamt vergeben werden (Anspruch auf nur noch 15 Stunden?). Des Weiteren wird gefragt, ob diese Regelung auch für den Hort gilt und warum Buchungsstufen von „bis zu 2 Stunden“ und „über 2 bis zu 3 Stunden“ angeboten werden.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Eine Anwesenheit der Kinder auf mindestens 20 Stunden in der Woche festzulegen entspricht nicht dem Bedarf **aller** Eltern. Für ein Kind der vierten Jahrgangsstufe hätte dies zur Folge, dass es täglich bis 17 Uhr, freitags bis zur Schließung um 16.30 Uhr, die Ein-

richtung besuchen muss. Da dies pädagogisch nicht begründbar ist und nicht der Lebenswelt der meisten Familien entspricht, ist die Möglichkeit zur Buchung der Buchungsstufe „über 3 bis 4 Stunden“ in den Tagesheimen bereits seit Jahren gelebte Praxis und für die Horte bereits in der Satzung geregelt. Zur Sicherstellung der Qualität besteht wie bisher die Möglichkeit, eine individuelle Kernzeit an der Einrichtung, ggf. auch individuell für die verschiedenen Jahrgangsstufen einer Einrichtung, festzulegen. Über diese entscheidet unter Berücksichtigung des Konzeptes, der sozialpädagogischen Bedarfslagen und unter Einbezug der Elternvertretung die Einrichtungsleitung.

Die vorgeschlagene Neuregelung bezweckt nicht eine restriktivere Handhabung als bisher zum Nachteil der Familien, sondern kommt diesen vielmehr entgegen, indem stärker auf die realen Gegebenheiten abgestellt wird.

Die Buchungsstufen „bis zu 2 Stunden“ und „bis zu 3 Stunden“ im Hort- und Tagesheimbereich werden zur Abrechnung von Besuchsgebühren bei Modellversuchen benötigt.

3.2 Rückmeldungen zur geplanten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

3.2.1 Allgemeine Rückmeldungen

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

Grundsätzlich wird die geplante Reduzierung der Besuchsgebühren sehr begrüßt. Allerdings werden auch Bedenken, Befürchtungen, Forderungen und Hoffnungen ausgedrückt:

- Der Stadt und dem Land sollten nicht die Mittel ausgehen, um das Platzangebot zu halten und weiter auszubauen und um weiterhin in die Einrichtungen selbst und in das Personal zu investieren.
- Die Gebührensenkung darf nicht mit einer Reduzierung irgendeines Aspekts der pädagogischen, personellen und materiellen Qualität und Versorgung einhergehen.
- Die Qualität der Betreuung soll erhalten, neues und gutes Personal eingestellt sowie die Bezahlung des Personals, speziell der Erzieherinnen und Erzieher, verbessert werden.
- Durch die Kostensenkung könnte sich die Wertschätzung der Eltern für die Arbeit des Personals/der Einrichtungen reduzieren.
- Der Besuch des Kindergartens sollte nicht kostenfrei werden und die Gebühren für Hortplätze sind nicht zu hoch. Die Gebührenbefreiung von bis zu 5 Stunden wäre gut, darüber hinaus nicht unbedingt notwendig.
- Es besteht die Gefahr der „Überbuchung“ von Betreuungszeiten – bei Kostenfreiheit könnten Eltern die maximal mögliche Buchungszeit wählen wollen. Zudem könnten Eltern, die ihre Kinder sonst zu Hause betreut hätten, ohne Gebühren einen Betreuungsplatz fordern.
- Die Buchungsstufen „bis zu 2 Stunden“ und „bis zu 3 Stunden“ für Schulkinder können auf Grund der Mindestbuchungszeit gestrichen werden.

- Vorgeschlagen werden noch deutlichere Zeichen der Entlastung von Familien wie die Abschaffung der Besuchsgebühren für die Kinderkrippe analog denen für Kindergärten und die Reduzierung des Verpflegungsgeldes.
- Familien mit niedrigerem Einkommen sollten noch stärker und dafür Familien mit höherem Einkommen weniger entlastet werden, die Einkommensgrenze sollte auf 100.000 Euro angehoben werden. Eltern mit hohem und sehr hohem Einkommen können und sollten einen finanziellen Beitrag für gute Qualität der Betreuung leisten und sind auch dazu bereit.
- Hinterfragt wurden die Auswirkungen auf den Personalaufwand für die Erstellung der Gebührenbescheide, ob die Bearbeitungszeiträume verringert werden können und ob ab dem 1. April bzw. beim Wechsel des Altersbereichs in Häusern für Kinder neue Bescheide verschickt werden.
- Eltern von Kindern, die bis zum 31.12.2019 das dritte Lebensjahr vollenden, jedoch in der Kinderkrippe verweilen, haben in der Gebührenerhebung mehrfach Wechsel.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Das Referat für Bildung und Sport sieht die Entlastung der Münchner Familien von den Gebühren der Kindertagesbetreuung als einen Schlüssel zur Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Gleichzeitig bleibt im Fokus, das Angebot an Betreuungsplätzen weiter auszubauen sowie die hohe Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu halten und weiter zu verbessern. Gezielte Maßnahmen zur Personalgewinnung und zum Personalerhalt tragen dazu bei, dem Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen entgegenzuwirken.

Das Referat für Bildung und Sport setzt mit dieser Satzungsänderung ein Gebührenmodell um, das der Stadtrat der Landeshauptstadt München im Oktober 2018 beschlossen hat. Werden diese Münchner Elternbeiträge für die Kinder auf einem Kindergartenplatz im Haus für Kinder oder im Kindergarten mit dem geplanten 100-Euro-Zuschuss des Freistaats Bayern kombiniert, so zeigt sich, dass die moderaten Münchner Elternbeiträge de facto dazu führen, dass nur mehr rund ein Drittel der Familien überhaupt noch Elterngelte zu zahlen hätte und sich diese zwischen 11 Euro und 62 Euro bewegen würden. Um allen Eltern mit Kindergartenkindern in Häusern für Kinder und Kindergärten den Aufwand der Beantragung von Ermäßigungen zu ersparen sowie den Verwaltungsaufwand für Träger und Verwaltung zu reduzieren, wird vorgeschlagen, für die Betreuung in dieser Altersgruppe in allen Einrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, ab dem 1. September 2019 keine Elterngelte zu erheben.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes war nicht Gegenstand der neu gefassten Satzungsregelungen.

Vorgaben des Freistaats Bayern regulieren die „Überbuchung“ von Betreuungszeiten, sogenannte Luftbuchungen sind nicht möglich.

Die Buchungsstufen „bis zu 2 Stunden“ und „bis zu 3 Stunden“ im Hort- und Tagesheimbereich werden zur Abrechnung von Besuchsgebühren bei Modellversuchen benötigt.

In der Zentralen Gebührenstelle wird derzeit ein Projekt „Strukturanpassung“ durchgeführt, das auch eine Personalbemessung beinhaltet und in dem auch die neuen rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Derzeit wird die für die Abrechnung der Kindertageseinrichtungsgebühren eingesetzte DV-Anwendung ertüchtigt, so dass zukünftig ein großer Teil der Bescheide in einem automatisierten Verfahren bearbeitet werden kann, was zur Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens führt.

Kinder, die in einem Haus für Kinder von einem Krippenplatz auf einen Kindergartenplatz wechseln, erhalten i. d. R. sehr zeitnah einen neuen Gebührenbescheid.

Für alle Kinder, bei denen sich durch den ab dem 01.04.2019 geplanten staatlichen Beitragszuschuss die Höhe der monatlichen Besuchsgebühr ändert, werden zeitnah nach dem noch ausstehenden Beschluss des Bayerischen Landtags neue Gebührenbescheide verschickt.

Für Kinder, die bis zum 31.12.2019 das 3. Lebensjahr vollenden, greift der Elternbeitragszuschuss des Freistaats in Höhe von 100 Euro, auch wenn das Kind in der Kinderkrippe verbleibt. Sobald das Kind auf einen Kindergartenplatz wechselt wird das Elternentgelt auf 0 Euro reduziert.

3.2.2 Verpflegungsgeld

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

Das Verpflegungsgeld sollte reduziert und taggenau abgerechnet werden. Für alle Eltern sollte das abgerechnete Verpflegungsgeld transparent sein, bisher gibt es eine Ungleichbehandlung von Eltern mit Einzugsermächtigung und Eltern, die manuell überweisen.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Höhe und das Verfahren über die Abrechnung der Verpflegungsgebühren war nicht Gegenstand der erarbeiteten Änderungen im Vergleich zur bisherigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung. Eine Überprüfung der Thematik kann aber im Rahmen der nächsten anstehenden Satzungsänderung erfolgen.

3.2.3 Vorläufige Ermäßigung

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

Hinterfragt wird, ob die Gebührenstelle innerhalb von drei Monaten einen Bescheid ausstellt, wenn der Antrag kurz nach Eintritt eingereicht wird.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Möglichkeit einer vorläufigen Ermäßigung gab es auch bisher schon. Für Neueintritte werden zumindest vorläufige Bescheide auch jetzt schon zeitnah erstellt. Auch nach der

geplanten Satzungsänderung fallen reguläre Gebühren bei Neueintritten nur an, wenn Eltern entweder keinen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen, die Möglichkeit der Selbsteinschätzung nicht nutzen oder ihre Einkommensunterlagen nicht bis zum Ende des dritten auf den Eintrittsmonat folgenden Monats eingereicht haben.

3.2.4 Geschwisterermäßigung

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

Unklar ist, ob mit der Reduzierung „um eine Stufe“ die Buchungsstufe gemeint ist. Vorgeschlagen wird der Wegfall der Besuchsgebühren ab dem zweiten Kind. Hinterfragt wird, ob durch die Regelung eine Ungleichbehandlung vorliegt, da Familien mit einem Kind in der Summe ggf. mehr Gebühr zahlen als Familien mit 2 oder mehr Kindern.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Bei der Ermäßigung der Besuchsgebühr ist nicht die Buchungsstufe gemeint, sondern die Einkommensstufe (siehe Anlage 1 bis 3 der Gebührensatzung).

Zukünftig sollen im Rahmen der Geschwisterermäßigung nicht nur Kinder berücksichtigt werden, die eine Einrichtung besuchen, sondern alle Geschwisterkinder, für die ein Kindergeldbezug vorliegt. Bei einem Geschwisterkind wird die Besuchsgebühr um eine Einkommensstufe reduziert, ab zwei berücksichtigungsfähigen Geschwisterkindern erfolgt eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren.

In Kombination mit den ab September 2019 generell deutlich ermäßigten Besuchsgebühren werden die betroffenen Eltern in einem hohen Maß entlastet.

Das Ziel der Neuregelung der Geschwisterermäßigung ist die Entlastung von Familien mit zwei und mehr Kindern, da diese Familien grundsätzlich finanziell stärker belastet werden als Familien mit nur einem Kind. Anzumerken ist, dass auch Familien mit nur einem Kind ab September 2019 im Vergleich zu den bisherigen Besuchsgebühren in sehr hohem Maße entlastet werden.

3.2.5 Übergangsregelung

Zusammenfassung der Rückmeldungen:

Diese Regelung kann zur Doppelzahlung in zwei Einrichtungen führen.

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Diese Regelung ermöglicht es, Kindergartenkinder, die auf Grund ihres Alters den staatlichen Beitragszuschuss ab September 2019 noch nicht erhalten, bereits für das Einrichtungsjahr 2019/2020 komplett von den Besuchsgebühren zu befreien. Auch alle weiteren Einrichtungsjahre bis zur Einschulung sind gebührenfrei. Es entstehen den betroffenen Eltern ausschließlich Vorteile.

4. Abstimmung

Das **Sozialreferat** zeichnete die Beschlussvorlage mit, eine vom Sozialreferat erbetene Ergänzung in Kap. 3.1.3 wurde übernommen.

Die **Stadtkämmerei** einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das **Revisionsamt** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** zeichnete die Beschlussvorlage mit.

Der **Behindertenbeirat** der Landeshauptstadt München – Facharbeitskreis Schule – hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem **Direktorium/Rechtsabteilung** hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Rückmeldungen des **Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales** sowie der **Regierung von Oberbayern** lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor.

Anhörungsrechte eines **Bezirksausschusses** bestehen nicht.

Der **Korreferentin**, Frau Stadträtin Neff, und der **Verwaltungsbeirätin**, Frau Stadträtin Dietl, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungssatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL
das Referat für Bildung und Sport – SB
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Referat für Bildung und Sport – IT
das Sozialreferat
die Gleichstellungsstelle für Frauen
z. K.

Am

**Änderung der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung
und der städtischen Tagesheimsatzung;
Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715

**Beschluss des Bildungsausschusses
und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 21.05.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

| | |
|---|---|
| Anlass | Im Zuge der geplanten Beitragsentlastung für Münchner Familien war es erforderlich, eine neue städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zu erarbeiten. Ferner waren einige Adaptionen an der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung und an der städtischen Tagesheimsatzung veranlasst. |
| Inhalt | Die neue Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und die Satzungen zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung und der Tagesheimsatzung werden vorgestellt. |
| Gesamtkosten Gesamterlöse | Die kostenmäßige Darstellung erfolgte in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 12954, „Entlastung der Münchner Familien [...]“ |
| Entscheidungsvorschlag | Die Satzungen werden beschlossen. |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | Kindertageseinrichtungsgebührensatzung Kindertageseinrichtungssatzung Tagesheimsatzung |
| Ortsangabe: | -/- |

**Änderung der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung
und der städtischen Tagesheimsatzung;
Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715

**Vorblatt zum Beschluss des Bildungsausschusses
und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 21.05.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| I. Vortrag der Referentin | 1 |
| 1. Ausgangslage | 1 |
| 2. Erarbeitung der Änderungssatzungen bzw. der neuen Gebührensatzung; Beteiligung weiterer Stellen | 2 |
| 3. Anhörung der Elternbeiräte | 3 |
| 3.1 Rückmeldungen zu den geplanten Änderungen der Benutzungssatzungen | 4 |
| 3.1.1 Allgemeine Rückmeldungen | 4 |
| 3.1.2 Sprengelzugehörigkeit | 4 |
| 3.1.3 Automatisches Ausscheiden eines Kindes bei längerer Abwesenheit | 5 |
| 3.1.4 Mindestbuchungszeit | 6 |
| 3.2 Rückmeldungen zur geplanten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung | 7 |
| 3.2.1 Allgemeine Rückmeldungen | 7 |
| 3.2.2 Verpflegungsgeld | 9 |
| 3.2.3 Vorläufige Ermäßigung | 9 |
| 3.2.4 Geschwisterermäßigung | 10 |
| 3.2.5 Übergangsregelung | 10 |
| 4. Abstimmung | 11 |
| II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss | 12 |
| II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss | 12 |
| III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss | 12 |
| III.b Beschluss im Bildungsausschuss | 12 |

**Änderung der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung
und der städtischen Tagesheimsatzung;
Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.06.2019
Öffentliche Sitzung

I. und II. Vortrag und Antrag der Referentin

Wie in der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses mit dem
Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 21.05.2019.

Die Ausschüsse haben in der gemeinsamen Sitzung die Annahme des Antrags
empfohlen.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL

das Referat für Bildung und Sport – SB

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – A-4

das Referat für Bildung und Sport – IT

das Sozialreferat

die Gleichstellungsstelle für Frauen

z. K.

Am